
Vermerk

Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH
Bruchsal

Betriebswirtschaftliche Prüfung von Angaben im Verwendungsnachweis zu erhaltenen Zuwendungen des Landkreises Karlsruhe für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Auftrag: 0.0984365.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	7
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Verwendungsnachweis	8
2. Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	8
3. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers	8
II. Art und Umfang der Prüfung	9
C. Urteil.....	11

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i.S.d.	Im Sinne des
GmbH	Gesellschaft mit begrenzter Haftung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz

Anlagen

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02. März 2020 für das Geschäftsjahr
2020..... 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Auftrag

1. Die gesetzlichen Vertreter der

Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal,
(im Folgenden kurz "Krankenhaus" oder "Gesellschaft" genannt)

erteilten uns den Auftrag, eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit hinsichtlich der Angaben im beigefügten Verwendungsnachweis der Gesellschaft gemäß Betrauungsakt des Landkreises Karlsruhe vom 2. März 2020 für das Geschäftsjahr 2020 (im Folgenden der "Verwendungsnachweis") im Zusammenhang mit dem Nachweis der Verwendung der gewährten Förderung gemäß Kapitel III, Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung, des Zuwendungsbescheides des Landkreises Karlsruhe durchzuführen.

2. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung erstatten wir diesen Vermerk, dem der von uns beurteilte Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt ist.
3. Unser Vermerk ist an die Gesellschaft gerichtet und darf zu Informationszwecken im Zusammenhang mit dem Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendungen gegenüber dem Landkreis Karlsruhe verwendet werden.
4. Der beigefügte Verwendungsnachweis wurde für den oben genannten Zweck erstellt und ist möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.
5. Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und dem Landkreis Karlsruhe gegenüber als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.
6. Unsere betriebswirtschaftliche Prüfung haben wir im Juni 2020 durchgeführt. Aufgrund der Hochphase der weltweiten Viruspandemie haben wir von vor-Ort-Arbeiten abgesehen. Für den Datenaustausch wurden von der Gesellschaft bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt.
7. Von den gesetzlichen Vertretern sowie den von diesen beauftragten Mitarbeitern der Gesellschaft sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns eine berufssübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

8. Gegenstand unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit sind die Angaben im Verwendungsnachweis.

1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Verwendungsnachweis

9. Die Erstellung des Verwendungsnachweises und die Darstellung der Verwendung der mit dem Zuwendungsbescheid des Landkreises Karlsruhe vom 2. März 2020 (im Folgenden der "Bewilligungsbescheid") gewährten Zuwendungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst auch die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung der für die ordnungsgemäße Erstellung des Verwendungsnachweises und Darstellung der Verwendung der mit dem Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendungen relevanten Kontrollen.

2. Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

10. Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
11. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Entwurfs eines IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW EQS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

3. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

12. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Tätigkeit eine Beurteilung über die Angaben im Verwendungsnachweis abzugeben.
13. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die inhaltliche Prüfung der in den Verwendungsnachweis eingehenden Finanzinformationen.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so

zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob in allen wesentlichen Belangen die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben im Einklang mit den von uns im Rahmen der Prüfung des Jahresanschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal, gewonnenen Feststellungen und Erkenntnissen stehen.

II. Art und Umfang der Prüfung

14. Eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben im Einklang mit den von uns im Rahmen der Prüfung des Jahresanschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal, gewonnenen Feststellungen und Erkenntnissen stehen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies beinhaltet die Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Angaben im Verwendungsnachweis unter Einbezug der Vorgaben des Bewilligungsbescheids. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt:

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir soweit anwendbar die Vorgaben des IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht (IDW PS 650) und des IDW Prüfungshinweises: Berichterstattung über die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen nach Landeskrankenhausrecht (IDW PH 9.420.1) beachtet. Wir haben uns ein Verständnis zur Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Weiterhin haben wir die eingerichteten Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung der gewährten Zuwendungen beurteilt. Außerdem haben wir die in dem Verwendungsnachweis angegebenen Beträge soweit möglich mit dem von uns geprüften und mit Datum vom 16. Juni 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie der diesem zugrundeliegenden Buchführung abgestimmt. Damit einhergehend haben wir die den entsprechenden Einträgen in der Buchführung zugrundeliegenden Belege und sonstige Unterlagen eingesehen und nachvollzogen, ob die gewährten Zuwendungen zur Finanzierung der im Zuwendungsbescheid aufgeführten Sachverhalten entsprechend den Angaben im Verwendungsnachweis verwendet wurden. Zudem haben wir die Zahlungseingänge im Zusammenhang mit den gewährten Zuwendungen auf den Bankkonten der Gesellschaft anhand uns vorgelegten Belegen abgestimmt. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben haben wir auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Darüber hinaus haben wir die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung gemäß Art. 5 Abs. 9 des EU-Freistellungsbeschlusses (Ziffer 6.2. des Betrauungsaktes) geprüft.

15. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

C. Urteil

Nach unserer Beurteilung stehen in allen wesentlichen Belangen die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben im Einklang mit den von uns im Rahmen der Prüfung des Jahresanschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal, gewonnenen Feststellungen und Erkenntnissen.

Stuttgart, den 21. Juni 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Anita Botzenhardt
Wirtschaftsprüfer



ppa. Alexander Ecker
Wirtschaftsprüfer

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

1. Konzernstruktur

Bei der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH (Kliniken Holding), handelte es sich von 2005 bis 2008 um eine strategische Partnerschaft der Enzkreis-Kliniken gGmbH (Enzkreis-Kliniken) und der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (Kliniken gGmbH). Dafür haben zum 01.01.2005 der Enzkreis 51 % der Enzkreis-Kliniken und der Landkreis Ludwigsburg zusammen mit der Stadt Bietigheim-Bissingen 51 % der Kliniken gGmbH in die Kliniken Holding eingebracht.

Der Landkreis Ludwigsburg und die Kliniken gGmbH haben sich Ende 2006 erfolgreich um den Erwerb der Orthopädischen Klinik Markgröningen gGmbH (OKM) inkl. deren Tochtergesellschaft ORTEMA GmbH (ORTEMA) beworben. Der Erwerb wurde zum 01.07.2007 vollzogen. Die Eingliederung der OKM und der ORTEMA vervollständigt das Leistungsangebot des Klinikenverbundes innerhalb der Kliniken Holding und ermöglicht entsprechend dem Gesellschaftszweck eine sinnvolle Abstimmung insbesondere der medizinischen Gesundheitsleistungen in der Region. Im Verlauf des Jahres 2008 haben sich die kommunalpolitischen Gremien des Klinikverbundes dafür ausgesprochen, die Krankenhäuser Bruchsal und Bretten zum 01.01.2009 in die strategische Partnerschaft aufzunehmen. Die Gesellschaftervertreter haben sich dabei für die gesellschaftsrechtliche Verflechtung nach dem bisherigen Holding-Modell des Klinikverbundes entschieden. Der Landkreis Karlsruhe hat daher die „Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)“ gegründet und zu 51 % in die Regionale Kliniken Holding eingebracht. Die Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH hat ihr Tochterunternehmen Service Dienste Landkreis Karlsruhe GmbH (SDLK) ebenso in den Verbund eingebracht.

Zum 01.04.2014 hat die Kliniken gGmbH die MVZ Klinikum Ludwigsburg gGmbH mit den Fachbereichen Pathologie und Labormedizin gegründet. Zwischenzeitlich konnte das Leistungsspektrum um neue medizinische Angebote erweitert werden.

Ende 2016 wurde der Enzkreis-Kliniken gGmbH die Übernahme von Geschäftsanteilen an der Klinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie Kinderzentrum Maulbronn gGmbH (Kinderzentrum) angeboten. Mit dem Ziel, eine intensive Kooperation zu entwickeln, wurden deshalb 32 % der Geschäftsanteile zum 01.01.2017 erworben.

Mitte 2019 ist der Kliniken gGmbH gelungen, zusammen mit der Alb-Fils-Kliniken GmbH Göppingen, jeweils 50 % der Geschäftsanteile der RadioOnkologicum MVZ GmbH Göppingen, zu übernehmen. Dies sichert an beiden Klinikstandorten die ambulante Versorgung im Bereich der Strahlentherapie und ist ein wichtiger Baustein zum Erhalt der jeweiligen klinikeigenen Onkologischen Zentren.

Im zweiten Quartal 2019 wurde die Gründung der RKH-Privatkliniken GmbH (RKH-PK) als 100 %-ige Tochtergesellschaft der Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (OKM) notariell vollzogen. Um den Wachstumskurs der OKM zu unterstützen sollen über die Privatklinik, die sich in eigenfinanzierten bestehenden Räumlichkeiten der OKM befindet, selbstzahlende und privatversicherte Patienten abgerechnet werden. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebes war Ende 2019 vorgesehen. Allerdings konnte dies insbesondere durch die Pandemiesituation noch nicht realisiert werden.

Ebenfalls im zweiten Quartal 2019 wurde die RKH MVZ Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (OKM-MVZ) als weitere 100 %-ige Tochtergesellschaft der OKM notariell gegründet. Durch die Anbindung eines eigenen MVZ im Feld der Orthopädie und der orthopädienahen Bereiche kann der Entwicklung „Ambulantisierung“ Rechnung getragen werden. Der Geschäftsbetrieb wurde im Frühjahr 2021 aufgenommen. Ende 2019 wurde die RKH MVZ Enzkreis-Kliniken gGmbH als 100 %-ige Tochtergesellschaft der Enzkreis-Kliniken gGmbH gegründet. Im Rumpfgeschäftsjahr 2020 konnte zum vierten Quartal insbesondere im rheumatologischen Bereich der Betrieb aufgenommen werden.

Im Frühjahr 2021 wurde auch an den Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH ein MVZ als 100 %-ige Tochtergesellschaft angesiedelt. Der Betrieb hat hier zum zweiten Quartal begonnen.

Damit ist jede Klinikgesellschaft im RKH-Verbund strategisch ausgerichtet und verfügt über eine zukunftsfähige stationäre und ambulante Struktur.

Bei der Etablierung von ambulanten Strukturen und Angeboten wird jeweils ein enger Austausch mit den Kreisärzteschaften gepflegt, so dass die Versorgung der Patienten im jeweiligen Einzugsgebiet im Mittelpunkt der Aktivitäten steht.

Zur Vervollständigung des RKH-Marketingkonzeptes haben die Gesellschafter durchgängig beschlossen, dass alle RKH-Gesellschaften das Markenzeichen „RKH“ am Anfang des Firmennamens tragen werden. Dieses Markenzeichen hat sich in der Öffentlichkeit, bei den Mitarbeitern und bei Geschäftspartnern etabliert. Der Bezug zur Region wird im Firmennamen beibehalten. In diesem Rahmen wird der Firmennamen der Regionalen Kliniken Holding um den Zusatz „... & Services“ ergänzt. Dies unterstreicht den Dienstleistungscharakter. Die ORTEMA GmbH führt dabei ihren Firmennamen fort, da mit diesem Markennamen bereits eine erfolgreiche Position erreicht wurde.

Im Rahmen der Unternehmensstrategie und der damit verbundenen Präzisierung des ambulanten und präventiven Angebotes der RKH soll in 2021 das Marketingkonzept überarbeitet werden. In diesem Zuge

**Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung**

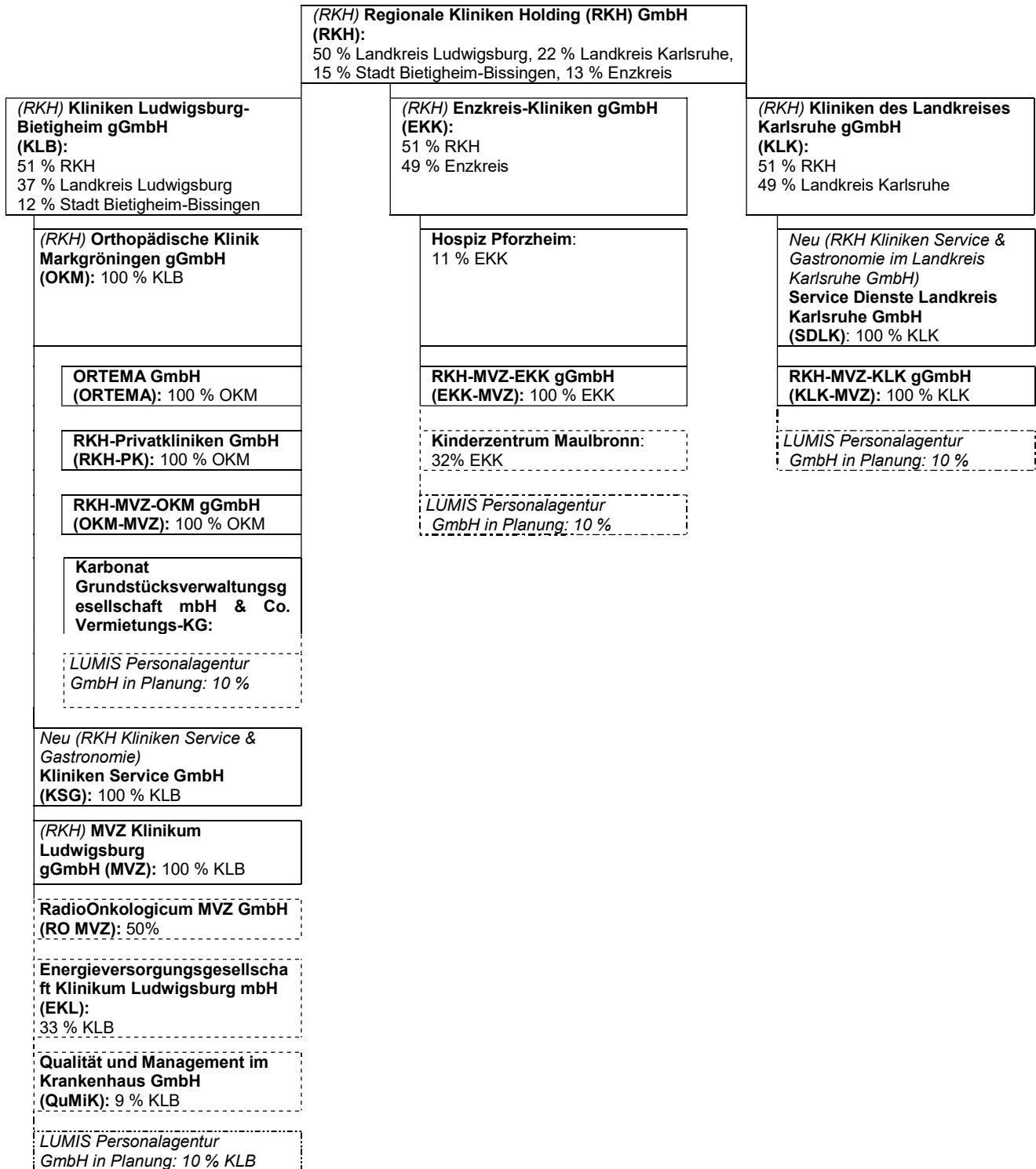
werden die beschlossenen Umfirmierungen umgesetzt.

Die einheitliche Geschäftsführung im Verbund steht für eine gleichartige Steuerung und Zielorientierung.

Im Wettbewerb um Fachkräfte im medizinischen und pflegerischen Bereich werden zahlreiche Maßnahmen und Angebote zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt. Dennoch entwickeln sich Firmen im Feld der Personalvermittlung bzw. Zeitarbeit sehr stark und nutzen ihre Marktmacht zu Lasten der Kliniken. Die Pandemiesituation hat diesen Trend verstärkt. Vereinzelt haben auch RKH-Fachkräfte zu Personalvermittlungen gewechselt. Um auch die Fachkräfte zu gewinnen, die in solchen hoch flexiblen Arbeitszeitmodellen angestellt sein wollen, ist die Beteiligung an einer eigenen kommunalen Personalagentur vorgesehen. Diese Personalagentur (LUMIS GmbH) wurde Mitte 2020 durch andere kommunale Kliniken aus dem QuMiK-Verbund gegründet und der Geschäftsbetrieb zur Mitte 2021 aufgebaut. Das Ziel ist, diese Fachkräfte zu gewinnen und in dieser besonderen Konstellation in den angeschlossenen Kliniken einzusetzen und nach Möglichkeit dauerhaft (dort) anzustellen. Alle RKH-Gesellschafter haben sich bereits für die Beteiligung der RKH-Klinikengesellschaften ausgesprochen. Die Beteiligung soll zum Juli 2021 vollzogen werden. Aktuell wird auf Seite der LUMIS daran gearbeitet, dass im Verlauf 2021 die Gemeinnützigkeit erreicht wird.

**Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung**

Der RKH-Klinikenverbund zeigt sich seit April 2021 in folgendem Bild:



Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

2. Sachbericht

Bei der Gründung (2005) und Erweiterung (2009) der RKH haben sich die Landkreise Ludwigsburg, Enzkreis, Karlsruhe und die Große Kreisstadt Bietigheim dafür entschieden, dass die wirtschaftlichen Risiken der Klinikgesellschaften von der für die jeweilige Klinikgesellschaft zuständigen Gebietskörperschaft (Landkreis) getragen werden. Risiken können damit nicht die wirtschaftliche Stellung einer anderen Gebietskörperschaft beeinflussen. Nach diesem Örtlichkeitsprinzip, das in Konsortialverträgen festgelegt wurde, gewähren die Landkreise ihrer jeweiligen Klinikgesellschaft zum Beispiel Investitionszuschüsse in Form der Erstattung des Kapitaldienstes. Daneben wurde in den Konsortialverträgen festgelegt, dass bei Absinken des Eigenkapitals unter den Betrag des Stammkapitals einer Klinikgesellschaft, der zuständige Landkreis „seiner“ Klinikgesellschaft einen Ausgleich zur Verfügung stellt. Auf Basis dieser Finanzierungsgrundsätze, dem Örtlichkeitsprinzip und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Klinikgesellschaften haben sich folgende Finanzierungsmodelle entwickelt, die bereits durch die zuständigen Gesellschaftergremien beschlossen wurden:

Die drei Landkreise, die für die jeweilige Krankenhausversorgung zuständig sind, haben sich bei Gründung der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, der Enzkreis-Kliniken gGmbH und der Kliniken des Landkreis Karlsruhe gGmbH dafür entschieden, dass sie die Zins- und Tilgungsleistungen der Darlehen für beschlossene Investitionsmaßnahmen im Bereich der Einzelförderung und der zum Zeitpunkt der Gründung der GmbHs vorhandenen Darlehen für nicht förderfähige Einrichtungen teilweise erstatten. Die Geschäfts- und Investitionstätigkeit der Klinikgesellschaften richten sich an der medizinischen Strategie aus und basieren auf dem im jeweiligen Gesellschaftsvertrag verankerten Gesellschaftszweck.

Zur Erfüllung der geltenden EU-Richtlinien („Almunia-Paket“, bisher auch bekannt unter „Monti-Paket“) haben die drei Landkreise die jeweilige geltende Vorgehensweise im so genannten Betrauungsakt festgelegt.

Vor Beginn des Geschäftsjahres (Bewilligungszeitraum) legt die Geschäftsführung den jeweilig zuständigen Gremien im Rahmen der Unternehmensplanung die Geschäfts- und Investitionstätigkeit für den Bewilligungszeitraum und für die Folgejahre, im Finanzplan, zur Beschlussfassung vor. Nach erfolgter Zustimmung und entsprechender Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung werden die relevanten Eckdaten der Unternehmensplanung in den Betrauungsakt übernommen. Damit ist der Wille des Landkreises im Betrauungsakt festgehalten.

Der Betrauungsakt wird in Form eines Zuwendungsbescheides auf Antrag der Klinikgesellschaft vom jeweiligen Landkreis ausgestellt. Darin wird im II. Kapitel unter „1. Bewilligung“ die Unterstützung des jeweiligen Landkreises zu „seiner“ Klinikgesellschaft

- Durch anteilige Fehlbetragsfinanzierung zur Deckung der Finanzierungskosten im Rahmen der Investitionsfinanzierung,
- durch Gewährung von Ausfallbürgschaften für Zins- und Tilgungsforderungen aus der Neuaufnahme von Darlehen,
- durch Gewährung von Ausfallbürgschaften gegen Avalprovision für Zins- und Tilgungsforderungen aus der Neuaufnahme von Darlehen für Investitionen die eng mit dem Klinikbetrieb verbunden sind,
- durch Gewährung von Ausfallbürgschaften für Kontokorrentforderungen,
- durch Aufrechterhaltung von Ausfallbürgschaften aus bestehenden Darlehen und / oder
- durch die Übernahme des Jahresfehlbetrages

individuell geregelt.

Die Landkreise haben sich dabei für folgende Finanzierungsmodelle (Stand Mai 2021) entschieden:

Der **Landkreis Ludwigsburg** hat im Laufe des Jahres 2012 erkannt, dass zur Stabilisierung und zur Weiterentwicklung der Kliniken gGmbH über die Höhe seiner finanziellen Unterstützung neu beraten werden soll. Mit der Verabschiedung der Unternehmensplanung 2013 wurde somit beschlossen, dass der Landkreis Ludwigsburg anteilig den Kapitaldienst für bereits vorhandene Investitionen im Klinikbereich übernehmen wird, bei denen die Kliniken gGmbH bisher selbst die Finanzierungslücke geschlossen hatte. Dieser Teil führt ab 2013 zu einer Entlastung im Finanz- und Investitionsergebnis. Um alle Standorte weiterzuentwickeln, wurden zusätzlich neue umfangreiche Baumaßnahmen für den Finanzplanungszeitraum vorgesehen, bei denen wiederum der Landkreis Ludwigsburg neu entstehenden Kapitaldienst, unter Berücksichtigung von Fördermitteln, den Kliniken erstatten wird.

Der **Enzkreis** hat mit den Baubeschlussfassungen zur Weiterentwicklung des Krankenhauses Mühlacker sein Finanzierungsmodell überarbeitet. Da die Enzkreis-Kliniken gGmbH nachhaltig durch die externen Rahmenbedingungen belastet werden, hat das Eigenkapital nach Abzug des aktivierten Ausgleichspostens

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

aus Eigenmittelförderung den Betrag des Stammkapitals erreicht. Um die Enzkreis-Kliniken gGmbH zu stabilisieren sorgt der Enzkreis seit seinem Haushaltsjahr 2012, im Rahmen des o.g. Örtlichkeitsprinzips, auch für die Sicherung des Eigenkapitals durch den Ausgleich des Jahresfehlbetrages. Eine so genannte „positive Fortführungsprognose“ ist für die Enzkreis-Kliniken gGmbH gegeben, so lange der Enzkreis dieses Finanzierungsmodell im Rahmen der Unternehmensplanungen beschließt. Diese Absicherung wird jeweils prospektiv für den verabschiedeten Finanzplanungszeitraum unterstellt. Die Ausgleichsregelung sieht vor, dass das Jahresergebnis anteilig im laufenden Geschäftsjahr und im Folgejahr ausgeglichen wird. Zum Bilanzstichtag 31.12. wird der ausstehende Ausgleichsbetrag als Forderung gegenüber dem Enzkreis zugunsten des Eigenkapitals bilanziert.

Der **Landkreis Karlsruhe** hat der Kliniken des Landkreises Karlsruhe bis zum Geschäftsjahr 2012 jährlich 2,9 Mio. € zur Erstattung des Kapitaldienstes zur Verfügung gestellt. Da der tatsächlich anfallende Kapitaldienst noch nicht diese Höhe erreicht hatte, konnte der kumulierte Unterschiedsbetrag in 2012 in Höhe von rd. 4,2 Mio. € der Kapitalrücklage zugeführt werden. Der Landkreis Karlsruhe hat in 2013 die zweite Stufe seines Finanzierungsmodells umgesetzt. Er hat den beiden Standorten in 2013 4,25 Mio. € für Zins und Tilgung zur Verfügung gestellt. Da der tatsächlich anfallende Kapitaldienst noch nicht diese Obergrenzen erreicht hat, konnte in 2013 der Teilbetrag von 900 T€ direkt der Kapitalrücklage zugeführt und weitere Teilbeträge auf Seiten der Kliniken zweckgebunden angespart werden. In der dritten Stufe gewährte der Landkreis Karlsruhe aufgrund der begonnenen bzw. angestoßenen umfangreichen Investitionstätigkeiten in Bruchsal und Bretten von 2014 bis 2016 einen Betrag in Höhe von 6 Mio. €. In 2017 wurde der Erstattungsbetrag auf 5 Mio. € und ab 2018 auf 5,25 Mio. € festgesetzt. In 2019 wurde dieser Betrag auf 4,5 Mio. € reduziert. Auch in 2020 bewegte sich der tatsächlich anfallende Kapitaldienst mit rd. 900 T€ unterhalb der genannten Obergrenze. Aufgrund der bisherigen positiven Entwicklung wurde beschlossen, dass der Erstattungsbetrag für 2021 auf 4,0 Mio. € abgesenkt wird.

3. Tätigkeit und erzielttes Ergebnis im Bewilligungszeitraum

Im Geschäftsjahr 2020 wurden 21.031 (Vj. 25.251) Patienten stationär und 39.463 (Vj. 47.118) Patienten ambulant versorgt. Zum Jahresende waren 868 (Vj. 859) Vollkräfte beschäftigt. Die Erträge aus dem laufenden Betrieb bestehen zu 88 % (Vj. 90 %) aus der direkten Patientenversorgung.

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

4. Trennungsrechnung und zahlenmäßiger Nachweis

4.1. Beschlussfassung durch den Landkreis

Der Landkreis Karlsruhe hat am 23.01.2020 (KT 04/2020) beschlossen, dass er der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH für das Geschäftsjahr 2020 unten aufgeführte Unterstützung gewährt. Dies wurde im Betrauungsakt vom 02.03.2020 bewilligt:

Bereich		Geschäftsjahr 2020	Inanspruchnahme
1.	Deckung von Finanzierungskosten (Kapitaldienst)	4.500.000,00 €	4.500.000,00 €
2.	verlorener Zuschuss für Sondertilgungen bei auslaufender Zinsbindung	-	-
3.	Gewährung von Ausfallbürgschaften für neue Darlehensaufnahmen	20.300.000,00 €	5.500.000,00 €
4.	Gewährung von Ausfallbürgschaften für neue Darlehensaufnahmen gegen Avalprovision	0,00 €	0,00 €
5.	Gewährung von Ausfallbürgschaften für Kontokorrentforderungen zum 31.12.	15.000.000,00 €	626.437,60 €
6.	Gewährung von Ausfallbürgschaften aus bestehenden Darlehen (ohne neue Darlehensaufnahmen lt. Ziff. 3.)	48.030.900,00 €	41.877.187,84 €
7.	Übernahme des Jahresfehlbetrages	-	-

zu 5.

Inanspruchnahme durch Bauherrenbürgschaften nach § 648 BGB im Rahmen von laufenden Bauprojekten und Mieten sind mit inbegriffen

4.2. Bilanzierung und Kontenführung

Die Gesellschafter beschließen im Rahmen der Beschlussfassung zu den jeweiligen Unternehmensplanungen der jeweiligen Klinikgesellschaften u.a. Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung ihrer Klinikstandorte. Diese Maßnahmen betreffen sowohl die Errichtung neuer Infrastrukturen als auch die Erhaltung, Sanierung und Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur.

Mit dem Beschluss zur Durchführung einer solchen baulichen Maßnahme geht die Verpflichtung zur Übernahme der Finanzierungskosten (Kapitaldienst) unter Berücksichtigung von Fördermitteln einher.

Mit der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen werden von der Klinikgesellschaft projektbezogene Darlehensfinanzierungen mit Kreditinstituten eingegangen. Die Darlehensnehmerin gegenüber des finanzierenden Kreditinstitutes ist die jeweilige Klinikgesellschaft.

Die projektbezogenen Darlehensverträge werden von der Klinikgesellschaft in einer dafür beschafften Software geführt. Jede Darlehensverbindlichkeit wird auf einem separaten Verbindlichkeitskonto in der Finanzbuchhaltung geführt, so dass die Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit den jeweiligen Tilgungsplänen der Darlehen gewährleistet ist. Die Zinsaufwendungen werden auf entsprechenden Aufwandskonten in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen zugeordnet. Dabei wird auch unterschieden, ob die Zinsaufwendungen mit dem Landkreis verrechnet werden oder von der Klinikgesellschaft getragen werden.

Die Bilanzierung dieser Kapitaldienstesterstattung erfolgt analog der Systematik der Verbuchung von Einzelfördermitteln nach Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Auf der Aktivseite der Klinikbilanz wird eine Forderung gegenüber dem finanzierenden Landkreis (Gesellschafter) bilanziert, die der Höhe nach das Restkapitalstandes der entsprechenden Darlehensverbindlichkeiten enthält. Zusätzlich bildet diese Forderung das Ausgabevolumen ab, dem noch keine tatsächlichen Darlehensaufnahmen gegenüber stehen (Vorfinanzierungsphase).

Bei aktivierungsfähigen Maßnahmen wird in Höhe des bilanzierten Anlagevermögens auf der Passivseite ein entsprechender Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird in den Folgejahren analog der Abschreibungen auf das entsprechend finanzierte Anlagevermögen erfolgswirksam aufgelöst.

Zur Neutralisierung der entsprechenden Zinsaufwendungen aus den Darlehen wird die Zinserstattung durch Landkreis als sonstiger Zinserlös verbucht und im Finanzergebnis dargestellt.

Diese Handhabung steht im Einklang mit der Auffassung des Krankenhausfachausschusses beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. aus dem Jahr 1998.

In der Anlagenbuchhaltung der Klinikgesellschaft wurde zur transparenten Abbildung dieser

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Finanzierungsmethodik ein eigener „Finanzierungsschlüssel (85)“ mit einer extra dafür eingerichteten Kontenstruktur im Hauptbuch eingerichtet. Über diese Zuordnungskriterien sind jederzeit die Nachvollziehbarkeit und die Zuordnung zu den Investitionszuschüssen gegeben.

4.3. Angaben im Jahresabschluss

Die Höhe der Forderung gegenüber dem jeweiligen Landkreisgesellschafter wird im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses ergänzt um deren Fristigkeit angeführt. Auf der Passivseite der Bilanz wird unter den Sonderposten im davon-Vermerk „davon Gesellschafter“, die Höhe des auf der Aktivseite bilanzierten Anlagevermögens zum Stichtag angeführt, das über dieses Finanzierungsmodell „Kapitaldiensterrstattung“ finanziert wurde.

Die Aktivposition „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ enthält zusätzlich Forderungen zum Stichtag, die sich aus anderen Geschäftsbeziehungen zu allen Gesellschaftern ergeben können, die nicht in Verbindung mit dem Finanzierungsmodell stehen (zum Beispiel durch Konzernumsätze).

Der Jahresabschluss enthält als ergänzende Information den „Darlehensspiegel“. Hier wird auf Standortebe- und nach Finanzierungsart (innerhalb Kapitaldiensterrstattung durch den Landkreis/ GmbH-Finanzierung) die Entwicklung des Darlehensbestandes bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr gezeigt. Dabei ist ersichtlich, in welcher Höhe Kapitaldienst, der vom zuständigen Landkreis erstattet wurde, angefallen ist.

4.4. Zahlenmäßiger Nachweis

Wie bereits beschrieben, enthalten die Forderungen einerseits die Darlehen, für die der Landkreis als Gesellschafter der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH die Tilgungs- und Zinslasten erstattet, andererseits die Vor-/Zwischenfinanzierungen von Baukosten wie folgt:

€	2020	2019
1. Restkapital der zum Stichtag <u>vorhandenen</u> Darlehen, die über die Zins Tilgungserstattung gedeckt sind (s. Darlehensspiegel, Restkapital):	47.135.312,84	44.642.310,37
2. angefallene Baukosten für vom Landkreis beschlossene Baumaßnahmen, die über die Zins Tilgungserstattung gedeckt werden sollen, für die aber zu diesem Bilanzstichtag <u>noch keine</u> Darlehen aufgenommen worden sind:	6.953.457,25	8.733.115,29
Gesamt	54.088.770,09	53.375.425,66

Im Rahmen der Erstattung wurden von den erhaltenen 4,5 Mio. € anteilig 3.625.684,43 € zur Deckung des tatsächlich angefallenen Kapitaldienstes und 874.315,57 € zur Ansparung verwendet.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen auf die bisher noch nicht verwendeten Mittel aus den Tilgungs- und Zinserrstattungen des Landkreises 18.151.485,05 € (Vj: 17.277.169,48 €), sowie auf maßnahmenbezogene Kreditaufnahmen, denen zum Bilanzstichtag noch keine Ausgaben gegenüber standen 510.222,27 € (Vj: 1.207.920,03 €). Des Weiteren belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Landkreis aus nachträglich erhaltenen Fördermitteln, Vorfinanzierungen, Ansparbeträgen, noch nicht verwendete Mittel aus Verkaufserlösen in 2020 auf 593.636,06 € (Vj: 933.871,41 €).

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 02.03.2020 für das Geschäftsjahr 2020
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

4.5. Vollständigkeitserklärung

Die angeführten Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein und sind Bestandteil des geprüften Jahresabschluss 2020 für den ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfer vorliegt. Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides wurden ebenso beachtet.

Die Ausgaben waren zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes in Bezug auf die Verabschiedung der Unternehmensplanung 2020 durch die Gesellschafterversammlung notwendig.

Ort, 21. Juni 2021



Prof. Dr. Jörg Martin
Geschäftsführer



Axel Hechenberger
kaufm. Direktor

Begründende Unterlagen:

- a) Unternehmensplan 2020 als Anlage zum Beschluss des Kreistages vom 23.01.2020
- b) Betrauungsakt vom 02.03.2020
- c) Anhang und Jahresabschluss mit Darlehenspiegel 2020
- d) Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.